

In Ausführung seiner Förderrichtlinien (in der geltenden Fassung)  
formuliert der FWF folgende Antragsrichtlinien für

# Spezialforschungs- gruppen (Konzeptantrag)

gültig ab 27.05.2025

Entdecken,  
worauf es  
ankommt.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Programmziel .....	4
1.2	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden? .....	4
1.3	Einreichung.....	5
1.3.1	Wer kann beantragen? .....	5
1.3.2	Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden? .....	7
1.4	Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen? .....	7
1.4.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	7
1.4.2	Chancengleichheit, Diversität und Inklusion.....	8
1.4.3	Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen .....	9
1.4.4	Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen .....	9
1.4.5	Datenschutzrechtliche Hinweise .....	9
1.5	Welche Mittel können beantragt werden? .....	9
<b>2</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>10</b>
2.1	Bestandteile des Antrags .....	10
2.1.1	Wissenschaftliches Abstract .....	10
2.1.2	Projektbeschreibung .....	11
2.1.3	Zusätzliche Dokumente .....	11
2.1.4	Auszufüllende Formulare .....	12
2.2	Format und Inhalt des Antrags.....	12
2.2.1	Antragssprache .....	12
2.2.2	Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung .....	13
2.2.3	Projektbeschreibung und Anhänge .....	13
2.2.4	Publikationsleistung .....	16
2.2.5	Gesamtkosten .....	16
2.3	Beantragbare projektspezifische Mittel .....	17
2.3.1	Personalkosten.....	17
2.3.2	Gerätekosten .....	18
2.3.3	Materialkosten .....	19
2.3.4	Reisekosten.....	19
2.3.5	Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen .....	20
2.3.6	Sonstige beantragbare Mittel .....	20
2.3.7	Allgemeine Projektkosten .....	21
2.3.8	Publikationskosten.....	21

2.4	Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags.....	21
2.5	Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare.....	22
2.5.1	Verpflichtende Bestandteile des Antrags .....	22
2.5.2	Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile .....	23
<b>3</b>	<b>Bearbeitung des Antrags und Entscheidung .....</b>	<b>24</b>
3.1	Einreichung und Nachreichungen .....	24
3.2	Ausschluss von Gutachter:innen.....	24
3.3	Entscheidungsverfahren .....	25
3.4	Ablehnungsgründe.....	26
3.5	Begutachtung von Wiedereinreichungen .....	26
3.6	Antragssperre .....	26
<b>4</b>	<b>Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität .....</b>	<b>27</b>
4.1	Rechtsvorschriften .....	27
4.2	Wissenschaftliche Integrität .....	27
<b>5</b>	<b>Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....</b>	<b>27</b>
5.1	Datenschutz.....	27
5.2	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen .....	28
<b>6</b>	<b>Appendizes zu den Antragsrichtlinien .....</b>	<b>29</b>
6.1	Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte .....	29
6.2	Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Spezialforschungsgruppen .....	30

**Hinweis:** Erklärungen zu den in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffen sind im Dokument [FWF-Begriffsdefinitionen](#) (PROFI-Modus) zusammengefasst.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Programmziel

Herausragende Forschung entsteht häufig in der Zusammenarbeit von mehreren Forscher:innen, und bei vielen Forschungsfragen sind auch nur Teams in der Lage, diese adäquat zu bearbeiten. Zentrale Zielsetzung des Programms Spezialforschungsgruppen (SFG) ist daher die Förderung herausragender Forschung in einem kooperativen Forschungsformat mit mehreren beteiligten Forscher:innen, die an einem oder mehreren Standorten ein gemeinsames Forschungsziel verfolgen. Dadurch soll die Zusammenarbeit zwischen Forschenden, Forschungsstätten und unterschiedlichen Disziplinen gestärkt werden.<sup>1</sup>

Dank seines flexiblen Formats steht das Programm sowohl größeren als auch kleineren Gruppen von Forscher:innen offen. Für ein SFG-Projekt ist ein Konsortium von drei bis zwölf herausragenden Forscher:innen (inklusive Koordinator:in) an einer oder mehreren österreichischen Forschungsstätten verantwortlich. Darüber hinaus können weitere Projektmitarbeiter:innen und nationale bzw. internationale Kooperationspartner:innen beteiligt sein. Die Geschlechterverteilung im Konsortium soll ausgeglichen sein, wobei das unterrepräsentierte Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein soll.

Ein weiteres Ziel des Programms ist die Förderung und Entwicklung von Forscher:innen in einem frühen Karrierestadium (R2 und R3). Die aktive Einbindung von akademisch jüngeren Konsortiumsmitgliedern ermöglicht es neuen wissenschaftlichen Talenten, wertvolle Erfahrungen in der Arbeit im Team zu sammeln und Verantwortung innerhalb des Konsortiums zu übernehmen. Die Beteiligung von Forscher:innen in einem frühen Karrierestadium (R2 und R3) als Konsortiumsmitglieder wird daher explizit ermöglicht.

Das Programm richtet sich an alle wissenschaftlichen Disziplinen und interdisziplinäre Konsortien. Auch Forschende aus der künstlerisch-wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind eingeladen, Anträge einzureichen.

## 1.2 Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, innovatives, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt (60 Monate) auf dem Gebiet der Grundlagenforschung.

Es besteht die Möglichkeit, einmalig einen Folgeantrag für eine zweite Förderperiode einzureichen. Die Dauer der zweiten Förderperiode beträgt vier Jahre.

---

<sup>1</sup> Das Förderprogramm Spezialforschungsgruppen baut auf der Fusionierung der Spezialforschungsbereiche (SFB) und Forschungsgruppen (FG) auf.

## 1.3 Einreichung

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über das elektronische Antragsportal [elane](#). Deadline für die Einreichung ist der **16. September 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)**. Die Projektförderung erfolgt über die Forschungsinstitution ([PROFI](#)), daher ist die Freigabe eines Antrags im Antragsportal sowohl durch den:die Koordinator:in des Konsortiums als auch durch die antragstellende Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) bis zur Deadline erforderlich.<sup>2</sup> Alle für den Antrag erforderlichen Formulare sind online auszufüllen; die weiteren Antragsunterlagen wie die Projektbeschreibung inklusive Anhängen und die zusätzlichen Dokumente müssen vor der Freigabe durch die Trägerforschungsstätte vollständig hochgeladen werden. Zu spät eingereichte Anträge werden ausnahmslos abgesetzt. Für weitere Informationen siehe [Handbuch zur elektronischen Antragstellung – elane](#).

### 1.3.1 Wer kann beantragen?

Alle österreichischen **Forschungsstätten** sind antragsberechtigt.<sup>3</sup> Das Projekt muss in Österreich und in Verantwortung der antragstellenden österreichischen Forschungsstätte (= Trägerforschungsstätte) durchgeführt werden. Neben der Trägerforschungsstätte können maximal elf weitere österreichische Forschungsstätten als Partnerforschungsstätten beteiligt sein. Jede der Partnerforschungsstätten muss mit mindestens einem Konsortiumsmitglied vertreten sein.

Ein Spezialforschungsgruppen-Antrag wird von einem Konsortium eingereicht, das aus mindestens drei bis maximal zwölf herausragenden Forscher:innen (etablierte Forscher:innen als auch Forscher:innen in einem frühen Karrierestadium, R2 und R3) inklusive Koordinator:in besteht. Die Geschlechterverteilung im Konsortium soll ausgeglichen sein, wobei das unterrepräsentierte Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein soll. Wird dieser Anteil unterschritten, ist in der Projektbeschreibung eine Erklärung dazu anzugeben. Außerdem soll dargestellt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen. Die Zusammensetzung des Konsortiums ist ein Kriterium im Rahmen der Begutachtung (siehe [Appendix B](#)). Ein Konsortiumsmitglied übernimmt die Rolle des:der Koordinator:in und ist zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der Trägerforschungsstätte angestellt.

Die weiteren Konsortiumsmitglieder müssen zum Zeitpunkt des Projektbeginns an der Träger- bzw. Partnerforschungsstätte angestellt sein und werden entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der eigenen Stelle (siehe [Abschnitt 2.3.1.1](#)) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf eine 100-prozentige Anstellung durch die Projektmittel möglich.

---

<sup>2</sup> Die Freigabe der Forschungsstätte kann entfallen, sofern diese beschlossen hat, den:die Koordinator:in zur Freigabe zu bevollmächtigen.

<sup>3</sup> Forschungsstätten müssen dazu im Forschungsstätten-Portal des FWF [registriert](#) sein.

Um als Konsortiumsmitglied zu fungieren, ist weder ein bestimmter akademischer Grad noch die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung. Die Konsortiumsmitglieder müssen allerdings über eine entsprechende (künstlerisch-)wissenschaftliche Qualifikation (siehe [Abschnitt 1.4](#)) und ausreichend freie Arbeitskapazität verfügen, um das beantragte Projekt durchzuführen. Die Forschungsstätte muss die dafür notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Wissenschaftler:innen, die während der Projektlaufzeit weiterhin überwiegend im Ausland tätig sind, können nur dann als Konsortiumsmitglieder fungieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die gesamte beantragte Projektlaufzeit zu mindestens 25 % an der Träger- oder einer Partnerforschungsstätte beschäftigt sind.<sup>4</sup> Es darf jedoch maximal ein Drittel der Konsortiumsmitglieder überwiegend im Ausland tätig sein; ausgenommen davon sind etwaige DFG-Beteiligungen (siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#)). Koordinator:innen müssen überwiegend in Österreich tätig sein.

### 1.3.1.1 Beteiligungen von Wissenschaftler:innen in Deutschland an einem SFG-Antrag

Ab einer Größe von fünf Konsortiumsmitgliedern können bis zu zwei Konsortiumsmitglieder in Deutschland angesiedelt sein. Die Projektteile dieser Forscher:innen können im Rahmen europäischer Kooperationen ([Länderkooperation mit Deutschland](#)) in die SFG eingebunden werden. Die Forscher:innen der Projektteile in Deutschland müssen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) antragsberechtigt sein. Die Antragstellung erfolgt beim FWF gemäß den FWF-Antragsrichtlinien für Spezialforschungsgruppen.

In der Vollantragsphase (siehe [Abschnitt 3.3](#)) müssen die Konsortiumsmitglieder aus Deutschland den beim FWF eingereichten Antrag inklusive einiger weiterer Informationen zusätzlich innerhalb einer Woche bei der DFG einreichen (siehe [DFG-Vorgaben und Kontaktinformationen](#)).

Im Falle einer Bewilligung der Spezialforschungsgruppe finanziert der FWF die österreichischen Projektteile, während die DFG die deutschen Projektteile übernimmt. Die für die Spezialforschungsgruppe beantragten Fördermittel einschließlich der deutschen Beteiligungen dürfen insgesamt 9 Mio. € nicht überschreiten. In der Excel-Tabelle [Total-costs.xlsx](#) müssen die beantragten Fördermittel inklusive deutscher Beteiligungen dargestellt werden (siehe [Abschnitt 2.1.3](#) und [2.2.5](#)). Die Beantragung der Fördermittel für deutsche Projektteile erfolgt auf Basis der Richtlinien der DFG.

In der Projektbeschreibung sowohl des Konzeptantrags als auch des Vollantrags müssen die deutschen Projektteile ausführlich beschrieben werden (siehe [Abschnitt 2.2.3](#)). Weiters müssen für Konsortiumsmitglieder in Deutschland im Rahmen der Antragstellung in elane Formulare hochgeladen werden (siehe [Abschnitt 2.5.2](#)).

---

<sup>4</sup> Mit der Antragstellung muss dem FWF jedenfalls der Nachweis über eine entsprechende Anstellung vorgelegt werden.

Der FWF ist als Lead-Agency für die Begutachtung verantwortlich und spricht eine Förderempfehlung aus. Folgt die DFG dieser Förderempfehlung nicht, kann die gesamte Spezialforschungsgruppe nicht gefördert werden.

### 1.3.2 Können mehrere Anträge parallel eingereicht werden?

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte eingereicht werden können.

Folgendes gilt jedoch sowohl für die Antrags- als auch die Durchführungsphase des Projekts:

- Jedes Konsortiumsmitglied (inklusive Koordinator:in) darf sich insgesamt an maximal zwei Anträgen in den Förderprogrammen SFB, FG und SFG beteiligen. Ist ein:e Wissenschaftler:in bereits in zwei laufenden oder beantragten SFB-, FG- oder SFG-Projekten (in Österreich oder Deutschland) als Konsortiumsmitglied involviert, ist somit keine weitere Beteiligung an einem SFG-Antrag mehr möglich.
- Die Position des:der Koordinator:in kann nur in einem kooperativen Projekt (COE, EF, SFB, FG, SFG, ZK, #CM, DOC, DFH) beantragt oder ausgeübt werden.
- Weitere Konsortiumsmitglieder können als Koordinator:in in *einem* weiteren kooperativen Programm einen Antrag stellen oder ein Projekt leiten.

## 1.4 Welche Voraussetzungen gelten für Antragsteller:innen?

### 1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Publikationsleistung der letzten fünf Jahre jedes Konsortiumsmitglieds muss international sichtbar sein und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entsprechen. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (Peer-Review oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird Peer-Review erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelbandbeiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem Konsortiumsmitglied ein Link zur Website des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an dem Konsortiumsmitglied nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.

- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden **Publikationen** müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen pro Konsortiumsmitglied zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag des Konsortiumsmitglieds vorliegen. Es wird mindestens eine Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autor:innenschaft (*corresponding authorship*) vorausgesetzt; davon ausgenommen sind Publikationen in Journals (bzw. Disziplinen), die eine alphabetische Reihung der Autor:innen vornehmen. Werden solche Publikationen im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI\_publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) angeführt, ist der Beitrag der Konsortiumsmitglieder zu spezifizieren.
- **Konsortiumsmitglieder aus dem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich** müssen künstlerisch-wissenschaftlich gemäß internationalen Standards exzellent ausgewiesen sein und Bezug zur Entwicklung und Erschließung der Künste aufweisen. Die Qualifikation ist durch dem Karriereverlauf entsprechende künstlerische, wissenschaftliche und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistungen der letzten fünf Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit des Konsortiumsmitglieds zeigen.

Im verpflichtend hochzuladenden Dokument *PI\_publication.pdf* (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)) können für diese Konsortiumsmitglieder auch zwei Werke (Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.) statt Publikationen angeführt werden.

Bei Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Antragsvoraussetzungen bzw. der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen (siehe [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#)) empfiehlt der FWF den Konsortiumsmitgliedern, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle bzw. der [FWF-Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität in der Forschungsförderung](#) aufzunehmen, um das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bzw. die Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

## 1.4.2 Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Der FWF berücksichtigt im Sinne der [FWF-Strategie zu Chancengleichheit und Diversität von Forscher:innen](#) Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Konsortiumsmitglieder, die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben. Detaillierte Informationen zur Anrechnung entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt zur Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen](#).

### 1.4.3 Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF begründete, nachweisbare Karriereunterbrechungen oder -verzögerungen (z. B. aufgrund von Schwangerschaft, Kinderbetreuung<sup>5</sup>, Pflegeverpflichtungen<sup>6</sup>, Präsenz- bzw. Zivildienst, Flucht und Asyl).

### 1.4.4 Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronisch kranken Menschen

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen berücksichtigt der FWF durch Behinderung und langfristige oder chronische Erkrankung verursachte Abweichungen und Unterbrechungen typischer Karriereverläufe.

### 1.4.5 Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle freiwilligen, persönlichen Angaben, die sich auf die in [Abschnitt 1.4.3](#) und [1.4.4](#) genannten Ausnahmegründe beziehen und von den Konsortiumsmitgliedern an den FWF übermittelt werden, sind bei der Beurteilung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ausschließlich zugunsten der Konsortiumsmitglieder zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Bitte nutzen Sie das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Sollten Sie zusätzlich zu den im Formular angeführten Nachweisen weitere Unterlagen zur Begründung vorlegen wollen, ohne dass diese für Ihre Forschungsstätte einsehbar sind, übermitteln Sie diese bitte direkt an die FWF-Geschäftsstelle. Alle diesbezüglichen Informationen dienen lediglich der Prüfung der Antragsvoraussetzung und sind für Gutachter:innen nicht einsehbar.

Die entsprechenden Informationen können ohne sensible bzw. persönliche Daten auch im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die Gutachter:innen einsehbar. Eine allgemeine Begründung inklusive Dauer der Unterbrechung bzw. Verzögerung ist dabei ausreichend.

## 1.5 Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind Mittel für projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden (mindestens 3 und maximal 9 Mio. € für fünf Jahre, inklusive 5 % allgemeine Projektkosten) und nicht in der von den Forschungsstätten bereitgestellten Infrastruktur enthalten sind. Der FWF finanziert keine Infrastruktur bzw. Grundausstattung einer Forschungsstätte.

---

<sup>5</sup> „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

<sup>6</sup> Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Zur Möglichkeit der Beantragung von Personalkosten für Konsortiumsmitglieder (= eigene Stelle) siehe [Abschnitt 2.3.1.1.](#)

Die im Rahmen des Konzeptantrags beantragte Summe darf im Vollantrag vonseiten der Konsortiumsmitglieder nur in speziellen, vom FWF festgelegten Fällen verändert werden. Die beantragten Fördermittel dürfen aber auch im Vollantrag insgesamt 9 Mio. € nicht überschreiten.

Es ist zu beachten, dass überzogene Kostenkalkulationen trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein können.

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung (siehe [Förderrichtlinien des FWF](#)).

## 2 Antrag

### 2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

#### 2.1.1 Wissenschaftliches Abstract

Das (künstlerisch-)wissenschaftliche Abstract ist in englischer Sprache zu verfassen, darf einen Umfang von maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; keine Formeln bzw. Sonderzeichen) aufweisen und wird dazu eingesetzt, potenzielle Gutachter:innen über das Projekt zu informieren. Es muss unter Verwendung der im Folgenden vorgegebenen englischen Bezeichnungen untergliedert sein und in das entsprechende elane-Formular eingetragen werden.

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen  
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele  
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden  
(*Approach / methods*)
- Neuheitsgrad / Innovationsgrad  
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte Wissenschaftler:innen  
(*Primary researchers involved*)

Wo mittels Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte die für Ihr Projekt zutreffende(n) aus.

## 2.1.2 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung umfasst maximal 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inklusive verpflichtendem Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Der Projektbeschreibung sind auf zusätzlichen Seiten die Anhänge 1–3 und gegebenenfalls Anhang 4 hinzuzufügen:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten;
- Anhang 2: Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie nachvollziehbare Begründung für die beantragten Mittel;
- Anhang 3: wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen aller am Antrag beteiligten Konsortiumsmitglieder (maximal 3 Seiten pro Person);
- Anhang 4 (optional): Kooperations schreiben von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen (maximal 1 Seite pro Schreiben).

Die Projektbeschreibung inklusive dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *Proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die Gutachter:innen.

## 2.1.3 Zusätzliche Dokumente

- Verpflichtend:
  - Nennung von genau zwei Publikationen bzw. künstlerischen Werken jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeine Voraussetzung (Publikationsleistung, siehe [Abschnitt 1.4.1](#)) für eine Antragstellung erfüllt ist – nur für den FWF-internen Gebrauch;
  - Publikationsliste (und/oder Werkliste für künstlerisch-wissenschaftliche Konsortiumsmitglieder) für den FWF-internen Gebrauch zur Prüfung der Antragsberechtigung und Befangenheit möglicher Gutachter:innen (siehe [Abschnitt 2.2.4](#)).
- Gegebenenfalls:
  - Darstellung Gesamtkosten: Sind Konsortiumsmitglieder in Deutschland an dem Antrag beteiligt (DFG-Beteiligungen, siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#)), so müssen die beantragten Fördermittel in der Excel-Tabelle [Total-costs.xlsx](#) dargestellt werden;

- Programmspezifische Daten von Konsortiumsmitgliedern in Deutschland: ein Formular, das für jedes der bis zu zwei Konsortiumsmitglieder in Deutschland ausgefüllt und hochgeladen werden muss, siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#);
- Ergebnis- bzw. Projektendbericht: Schließt das beantragte Projekt an ein FWF-gefördertes Projekt an („Folgeantrag“), sind Ergebnis- bzw. Projektendbericht und Publikationsliste dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (maximal 6 Seiten);
- zusätzliche Dokumente bei einer Wiedereinreichung: Ist der Antrag eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (siehe [Abschnitt 2.4](#)), ist eine Stellungnahme zu den Gutachten und eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) hochzuladen;
- Begleitschreiben zum Antrag an den FWF (optional);
- Liste von maximal 3 Wissenschaftler:innen (optional) – darunter gegebenenfalls Gutachter:innen eines abgelehnten Projekts –, die vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden sollen (siehe [Abschnitt 3.2](#)), mit einer kurzen Begründung.

Darüber hinausgehende Dokumente (z. B. Vorschläge für mögliche Gutachter:innen, Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## 2.1.4 Auszufüllende Formulare

- Verpflichtend: Formular *Zuordnung Forschungsstätte, Kontaktformular, Antragsformular* (auszufüllen vom dem:der Koordinator:in), Formular *Programmspezifische Daten* (auszufüllen von dem:der Koordinator:in und allen Konsortiumsmitgliedern; hier muss bei mehreren Forschungsstätten die prozentuale Aufteilung der Fördermittel pro Forschungsstätte eingegeben werden), Formular *Kostenaufstellung*, Formular *Wissenschaftliches Abstract* und Formular *Mitautor:innen*
- Gegebenenfalls: Formular *Sonstige Kooperation*

## 2.2 Format und Inhalt des Antrags

### 2.2.1 Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Expert:innen zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos** in englischer Sprache einzureichen.

## 2.2.2 Umfang und Formatierung der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung darf maximal 20 Seiten lang sein. Sie enthält verpflichtend ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben. Auch optionale Elemente, wie zum Beispiel Abkürzungsverzeichnis, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc., sind in das 20-Seiten-Limit einzurechnen.

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3, die Publikationslisten und die in [Abschnitt 2.1.3](#) angeführten bei Bedarf hochzuladenden zusätzlichen Dokumente sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Für den Fließtext ist eine gängige, gut lesbare Schriftart zu verwenden. Die Formatvorgaben (Schriftart und -größe, Zeilenabstand und Seitenränder) der Projektbeschreibung gelten auch für die zusätzlichen Dokumente, außer für nicht von Konsortiumsmitgliedern verfasste Unterlagen, wie zum Beispiel Kooperationschreiben.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Konsortiumsmitgliedern überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

## 2.2.3 Projektbeschreibung und Anhänge

Die Gliederung der Projektbeschreibung ist frei wählbar. Internationale Gutachter:innen beurteilen den Antrag schriftlich anhand der vorgegebenen Fragen an die Gutachter:innen (siehe [Appendix B](#)). Folgende Aspekte müssen adressiert werden:

- Forschungsstand, Forschungsvorhaben, Methodik, Ziele und Hypothesen in einem internationalen Kontext
- Neuheits- bzw. (künstlerisch-)wissenschaftlicher Innovationsgrad des Projekts
- Expertise des Projektteams
- Zusammenarbeit innerhalb des Projekts und gegebenenfalls mit Kooperationspartner:innen; Mehrwert der Zusammenarbeit
- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten und regulatorischen Aspekte<sup>7</sup> des eingereichten Projekts sowie der geplante Umgang damit müssen in diesem Abschnitt

---

<sup>7</sup> Als Orientierungshilfe kann zum Beispiel das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der Konsortiumsmitglieder keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.

- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten<sup>8</sup> des eingereichten Projekts müssen beschrieben werden. Inwiefern werden geschlechts- und genderrelevante Überlegungen im Forschungsvorhaben berücksichtigt? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist kurz einzugehen, auch wenn das Projekt nach Meinung der Konsortiumsmitglieder keine derartigen Komponenten enthält.
- Sind Konsortiumsmitglieder in Deutschland am Antrag beteiligt (siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#)), müssen die in Deutschland durchgeführten Projektteile ausführlich im Antrag beschrieben werden. Aus dieser Beschreibung muss klar hervorgehen, welche Forschungsarbeiten in Deutschland durchgeführt werden und wie die Zusammenarbeit der österreichischen und deutschen Projektteile erfolgt.

**Anhang 1:** Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf maximal 5 Seiten

**Anhang 2:** Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Vorlage für die Darstellung der Kosten findet sich in [Appendix A](#).

- Angaben zur Trägerforschungsstätte und gegebenenfalls der/den Partnerforschungsstätte(n):
  - vorhandene (nicht aus den Mitteln des FWF-Projekts finanzierte) Projektbeteiligte (in der Regel Konsortiumsmitglieder und wissenschaftliche Projektmitarbeiter:innen an den Forschungsstätten);
  - vorhandene Infrastruktur.
- Angaben zu den beantragten Mitteln:
  - konzise Begründungen für die aus dem Projekt zu finanzierenden Projektmitarbeiter:innen (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
  - konzise Begründungen für Sachmittel (Geräte-, Material-, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld nicht Bestandteil der Grundausrüstung sind (siehe auch [Abschnitt 2.3.2](#)).

**Anhang 3:** Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

---

<sup>8</sup> Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, das heißt: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz sind auf der [FWF-Website](#) zu finden.)

Die (künstlerisch-)wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder sind auf insgesamt maximal 3 Seiten pro Person darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es gemäß dem [Agreement on Reforming Research Assessment](#) nicht erlaubt ist, in wissenschaftlichen Lebensläufen Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches anzuführen.

Die (künstlerisch-)wissenschaftlichen Lebensläufe sind nach folgenden Vorgaben zu gestalten:

- *Personal details*: Angaben zur Person (Name, Researcher Unique Identifier(s) wie ORCID, Research ID etc.; keine Fotos), Adresse der Forschungsstätte und relevante Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben;
- *Education*: Auflistung des künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Werdegangs;
- *Position(s)*: Auflistung der künstlerisch, wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich relevanten Positionen (mit Beschäftigungsausmaß bei Teilzeitbeschäftigungen);
- *Career breaks* (falls vorhanden): Angabe von Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-wissenschaftlichen Karriere (siehe dazu auch [Abschnitt 1.4.3](#));
- *Net research experience* (optional): Dauer (in Jahren und Monaten), die tatsächlich „netto“ für (künstlerisch-wissenschaftliche) Forschung aufgewendet wurde – so berechnet, dass sie einer Vollzeittätigkeit entspricht –, und zwar unterteilt in die Zeit vor und nach Abschluss des Doktorats. Dies soll den Gutachter:innen die Beurteilung der Qualifikationen in Bezug zum akademischen Alter erleichtern;
- *Research interests*: Darstellung der Hauptforschungsbereiche und der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Resultate;
- *Academic publications and/or (arts-based) research publications and/or works*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten Publikationen und/oder Werke (Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften, Monografien, Sammelbände, Sammelbandbeiträge, Proceedings, Konzerte, Ausstellungen, Installationen, Performances, Kunstwerke etc.); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.
- *Additional (arts-based) research achievements*: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten (künstlerisch-)wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen. Dabei ist zu beachten, dass diese Forschungsleistungen einzeln darzustellen sind (z. B. ein Projekt = eine Forschungsleistung, zwei Projekte = zwei Forschungsleistungen etc.). Beispiele für solche

Forschungsleistungen sind unter anderem frei zugängliche Forschungsdaten inklusive Software und Codes, Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Begutachtungstätigkeiten, wissenschaftliche Nachwuchsförderungen, Ausstellungen, Interaktionen mit der Gesellschaft (u. a. Citizen-Science- oder transdisziplinäre Aktivitäten), Wissenschaftskommunikation, Wissenstransfer, Lizenzen oder Patente. Wenn vorhanden muss ein Persistent Identifier oder ein Link zur jeweiligen Forschungsleistung angegeben werden.

#### **Anhang 4** (optional): Kooperationsschreiben

Kooperationsschreiben (maximal je 1 Seite) von nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen, deren Bedeutung für die Projektumsetzung zentral ist und deren Rolle in der Projektbeschreibung nachvollziehbar dargestellt ist.

### 2.2.4 Publikationsleistung

Folgende zwei separate Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:

- *PI\_publication.pdf*: Nennung von genau zwei Publikationen bzw. künstlerischen Werken jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind (siehe Vorlage [PI\\_publication](#)). Diese Nennung dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung.
- *Publication\_lists.pdf*: Liste aller in den letzten fünf Jahren veröffentlichten wissenschaftlichen Publikationen und/oder künstlerischen Werke<sup>9</sup> (unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“) aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt finanzierten Postdocs in *einem* PDF-Dokument. Die Publikationsliste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von Gutachter:innen, wird aber nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.

### 2.2.5 Gesamtkosten

Details zu den beantragbaren Mitteln finden sich in [Abschnitt 2.3](#).

Sind Konsortiumsmitglieder in Deutschland am Antrag beteiligt (siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#)), müssen im elane-Formular *Kostenaufstellung* nur die beim FWF beantragten Fördermittel erfasst sein. In diesem Fall müssen die beantragten Fördermittel inklusive deutscher Beteiligungen zusätzlich in der Excel-Tabelle [Total-costs.xlsx](#) dargestellt werden.

---

<sup>9</sup> Publikationslisten müssen enthalten: alle Autor:innen, vollständigen Titel der Publikation, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 Autor:innen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

## 2.3 Beantragbare projektspezifische Mittel

Bei der Beantragung der Mittel sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte sowie die FWF-Vorgaben zu berücksichtigen. Die beantragten Mittel sind im elane-Formular *Kostenaufstellung* zusammenfassend darzustellen.

Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte(n), für die Mittel beantragt werden, sind diese ohne die Umsatzsteuer (netto) zu beantragen. Dies gilt für die Trägerforschungsstätte sowie gegebenenfalls für Partnerforschungsstätten.

Die Umsatzsteuer ist nur dann eine förderbare Ausgabe, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und sie nachweislich und endgültig von der/den Forschungsstätte(n) zu tragen ist. Die rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn die Forschungsstätten sie nicht zurückfordern bzw. zurückerhalten.

Beantragbar sind nur Mittel für die im Folgenden genannten Kostenkategorien.

### 2.3.1 Personalkosten

Beantragt werden dürfen nur Mittel für jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Projekts benötigt wird, und auch nur im für das Projekt benötigten Ausmaß.

Für die Anstellung von Projektmitarbeiter:innen stehen Dienstverträge (DV) für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Die [Personalkostensätze](#) des FWF sind einzuhalten. Sie sind inklusive einer vom FWF fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen zu beantragen.

Für Doktorand:innen kann ein Beschäftigungsausmaß von maximal 75 % beantragt werden (dies entspricht maximal 30 Wochenstunden). Für die Mitarbeit von Personen, die im jeweils einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von maximal 50 % (dies entspricht maximal 20 Wochenstunden) beantragt werden.

Für die Unterstützung des:der Koordinator:in kann eine Vollzeitstelle für eine:n Projektadministrator:in (Postdoc-Satz) beantragt werden.

#### 2.3.1.1 Eigene Stelle

Unter einer „eigenen Stelle“ versteht der FWF, dass das Gehalt von Konsortiumsmitgliedern aus den Mitteln des Projekts finanziert wird.

Die Beantragung von Fördermitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jedes Konsortiumsmitglied möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der

Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-Postdoc-Satz<sup>10</sup> beantragt werden.

Für weibliche Konsortiumsmitglieder, die sich im Ausmaß von mindestens 50 % über die eigene Stelle finanzieren, besteht zusätzlich die Option, in der Kategorie „Sonstige Kosten“ bis zu maximal 2.000 € pro Jahr für persönliche Coaching- und Weiterbildungsmaßnahmen, die direkt zur Karriereentwicklung des Konsortiumsmitglieds beitragen, zu beantragen. Unter Coaching sind dabei personenzentrierte Beratungs- und Begleitungsprozesse im beruflichen Kontext zu verstehen. Weiterbildungsmaßnahmen mit beantragbaren Mitteln umfassen Kurse zum Erwerb wissenschaftlicher – insbesondere fachgebietsspezifischer – Kompetenzen (z. B. Kurse zum Erwerb methodischer Kompetenzen) und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie unter anderem an einigen Forschungsstätten angeboten werden (z. B. in den Bereichen Didaktik, Verfassen wissenschaftlicher Texte und Anträge – insbesondere in englischer Sprache, Personalführung und Projektmanagement, Konflikt- und Problemlösung, Wissenschaftsorganisation sowie Berufungstrainings und andere unmittelbar karriereentwicklungsbezogene Seminare, unter anderem im Rahmen der Frauenförderung).

### 2.3.2 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Mittel für Geräte, die spezifisch für das Projekt notwendig und nicht Teil der Infrastruktur der beteiligten Forschungsstätte(n) sind. Zur Infrastruktur zählen solche Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung gewährleisten zu können. So werden zum Beispiel Computer, Laptops und Ähnliches jedenfalls als Teil der Infrastruktur angesehen und es werden dafür keine Mittel bewilligt.

Zu den beantragbaren „Geräten“ zählen:

- wissenschaftliche Instrumente,
- Systemkomponenten,
- Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut),
- andere dauerhafte Wirtschaftsgüter,
- immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen.

Geräte mit einem Anschaffungswert über 250.000 € können nur über Abschreibung finanziert werden. Es können nur jene Anteile beantragt und finanziert werden, die während der Projektlaufzeit anfallen. Die Abschreibungsregeln der das Gerät anschaffenden Forschungsstätte sind anzuwenden.

---

<sup>10</sup> Der Senior-Postdoc-Satz kann nur für die Finanzierung der eigenen Stelle der Konsortiumsmitglieder beantragt werden; für die Finanzierung eines Postdocs als Projektmitarbeiter:in ist ausschließlich ein Postdoc-Satz zu beantragen.

Wird ein projektspezifisch notwendiges Gerät beantragt, erklärt die Trägerforschungsstätte mit Abschluss der elektronischen Einreichung, überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und dass die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte überprüft wurde. Es obliegt der Forschungsstätte als Eigentümerin, sicherzustellen, dass mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen können, abgedeckt sind.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung des:der Koordinator:in. Die Beschaffung hat unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

Zur Ermittlung der zu beantragenden Gerätekosten (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) sind, entsprechend den Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte, vor der Antragstellung Angebote einzuholen und nur auf Nachfrage des FWF zu übermitteln.

Falls ein spezifisches Gerät benötigt wird, das an der Forschungsstätte zwar vorhanden, aber reparaturbedürftig ist, so können anstatt der Mittel für eine Neuanschaffung Mittel für eine Reparatur beantragt werden. Auch hier gilt: Das Gerät darf nicht Teil der Infrastruktur der Forschungsstätte sein und von dieser somit nicht anderweitig genutzt werden.

### 2.3.3 Materialkosten

Unter den Begriff „Material“ fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzelne Geräte unter 1.500 € inkl. USt.).

Die Berechnung der beantragten Mittel für projektspezifische Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Projekten können für die Planung herangezogen werden.

### 2.3.4 Reisekosten

Es können Mittel für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen und dergleichen beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach Projektmitarbeiter:innen, enthalten. In diesem Plan muss dargelegt werden, welche Personen wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Bei der Planung von Reisen sollte allerdings immer abgewogen werden, ob eine projektspezifische Reisebewegung unbedingt notwendig ist oder ob der relevante Informationsaustausch virtuell bewältigt werden kann.

Ist eine projektspezifische Reisebewegung notwendig, ist grundsätzlich das Transportmittel Zug dem Flugzeug als Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit vorzuziehen. Dadurch entstehende Mehrkosten wie zum Beispiel eine zusätzliche Übernachtung sind förderbar.

Die Bezahlung der Reisekosten von Forscher:innen anderer nationaler oder internationaler Forschungsstätten als der Trägerforschungsstätte bzw. Partnerforschungsstätte(n) wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift der Träger- bzw. gegebenenfalls Partnerforschungsstätte zu erfolgen. Bestehen an der Forschungsstätte keine entsprechenden Vorschriften, ist die [Reisegebührevorschrift des Bundes 1955](#) i. d. g. F. anzuwenden.

### 2.3.5 Kosten im Rahmen von nationalen und internationalen Kooperationen

Bei Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#) (siehe [Abschnitt 2.3.6](#)).

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine:n Kooperationspartner:in (auch ins Ausland) nur nach Vorlage einer Rechnung und nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind.

### 2.3.6 Sonstige beantragbare Mittel

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies künstlerisch, wissenschaftlich und/oder künstlerisch-wissenschaftlich gerechtfertigt und kostengünstig ist);
- Mittel für einmal jährlich stattfindende Retreats des Projektteams im Inland (interne, projektspezifisch notwendige Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch der Projektbeteiligten dienen sollen);
- Kosten für die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien entsprechend der [Open-Access-Policy für Forschungsdaten](#) des FWF;
- Kosten, die den Personal-, Geräte-, Material- und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:
  - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z. B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätebenützungzeiten“) oder Großforschungseinrichtungen;

- Kosten für projektspezifisch erforderliche künstlerische Veranstaltungen (diese Kosten sind nur in jenem Umfang förderbar, in dem sie nach Meinung der Gutachter:innen für die Durchführung des Projekts unabdingbar sind);
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen u. dgl.);
- Kosten für die Beseitigung projektspezifischer gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten im Rahmen von [Kooperationen mit Wissenschaftler:innen aus Entwicklungsländern](#);
- [Kosten für Gleichstellungsmaßnahmen](#) – das Konsortium kann für diese Art von Maßnahmen pro Jahr maximal 20.000 € im Rahmen des notwendigen Projektvolumens beantragen.

Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sowie die Vorgaben des [Bundesvergabegesetzes 2018](#) i. d. g. F. sind dabei einzuhalten.

### 2.3.7 Allgemeine Projektkosten

Die bewilligte Fördersumme beinhaltet 5 % allgemeine Projektkosten, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nicht in den oben genannten Kategorien beantragt werden können. Sie unterliegen den [FWF-Förderrichtlinien](#) und müssen förderfähig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten sowie Kosten für unvorhergesehene, projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

Allgemeine Projektkosten sind keine Overhead-Kosten für die Forschungsstätte.

Allgemeine Projektkosten werden im Formular *Kostenaufstellung* im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5 % der beantragten Fördermittel berechnet und wirken sich auf die notwendige Anzahl an Gutachten aus (siehe [Abschnitt 3.3](#)). In [Appendix A](#) ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

### 2.3.8 Publikationskosten

Publikationskosten können im Rahmen der Antragstellung nicht beantragt werden. Informationen zu Finanzierungsoptionen der aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Publikationen finden Sie auf der FWF-Website unter [Förderportfolio – Kommunikation](#).

## 2.4 Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags

Unter einer Wiedereinreichung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus

Sicht des Konsortiums nicht um eine Wiedereinreichung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag als ein komplett neues Projekt gelten kann. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Gremien des FWF.

Wiedereinreichungen müssen Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag aufweisen. Im Falle von Wiedereinreichungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen (Hinweise in den Gutachten sind zu berücksichtigen) substantiell sein. Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Im Zuge einer Wiedereinreichung sind folgende Dokumente hochzuladen:

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im erneut eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen (*overview revision*) enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die Gutachter:innen weitergeleitet.
- Es ist eine Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags zu verfassen, selbst wenn ein:e Gutachter:in von der Begutachtung des erneut eingereichten Antrags ausgeschlossen werden soll (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Die in *einem* Dokument zu verfassende Stellungnahme wird an alle Gutachter:innen, die die Wiedereinreichung begutachten, weitergeleitet und soll auf die Anregungen und Kritikpunkte der Gutachten eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher die Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags erfolgen muss, allerdings sind dabei die jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine Wiedereinreichung folgt dem unter [Abschnitt 2.1](#) beschriebenen Prozedere der Antragstellung, das heißt, sie erfolgt als eigenständiger, neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

## 2.5 Dateiformate, Dateinamen und Online-Formulare

Es folgt eine Übersicht über alle einzureichenden Dokumente und Formulare.

### 2.5.1 Verpflichtende Bestandteile des Antrags

#### a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhang 1–3 und ggf. 4, mit PDF-Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)
- *PI\_publication.pdf* (Nennung von genau zwei Publikationen jedes Konsortiumsmitglieds, aufgrund derer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllt sind)

- *Publication\_lists.pdf* (Publikationsliste der letzten fünf Jahre aller Konsortiumsmitglieder und aus dem Projekt zu finanzierenden Postdocs, unterteilt in „qualitätsgesicherte Publikationen“ und „sonstige Publikationen“)

**b) Formulare:**

- *Zuordnung Forschungsstätte*
- *Kontaktformular*
- *Antragsformular* (auszufüllen von dem:der Koordinator:in)
- *Programmspezifische Daten – Koordinator:in*
- *Programmspezifische Daten – Konsortiumsmitglied* (ein Formular, das für jedes der bis zu elf Konsortiumsmitglieder zusätzlich zum Formular des:der Koordinator:in einzeln auszufüllen ist; hier muss bei mehreren Forschungsstätten die prozentuale Aufteilung der Fördermittel pro Forschungsstätte eingegeben werden)
- *Kostenaufstellung*
- *Wissenschaftliches Abstract* (in Englisch)
- *Mitautor:innen*
- *Sonstige Kooperation* (gegebenenfalls; für nationale und internationale Kooperationspartner:innen)

## 2.5.2 Gegebenenfalls hochzuladende Bestandteile

- [\*Total-costs.xlsx\*](#) (= Excel-Tabelle, in der die beantragten Fördermittel dargestellt werden müssen, wenn Konsortiumsmitglieder in Deutschland am Antrag beteiligt sind – DFG-Beteiligungen, siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#))
- [\*Programmspezifische Daten Konsortiumsmitglied DFG.pdf\*](#) (= Formular, das für jedes der bis zu zwei Konsortiumsmitglieder in Deutschland ausgefüllt und hochgeladen werden muss, siehe [Abschnitt 1.3.1.1](#))
- *Cover\_letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag; optional)
- *Negative\_list.pdf* (= Ausschlussliste Gutachter:innen; optional)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Projektendbericht des Vorprojekts bei Folgeanträgen, wird an die Gutachter:innen weitergeleitet)
- *Overview\_revision.pdf* (= Übersicht über alle im überarbeitet eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen – bei Wiedereinreichungen)
- *Revision.pdf* (= Stellungnahme zu allen Gutachten des abgelehnten Antrags – bei Wiedereinreichungen)

## 3 Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

### 3.1 Einreichung und Nachreichungen

Alle oben genannten Bestandteile müssen vollständig bei [elane](#) hochgeladen werden. Sobald ein Antrag offiziell eingereicht wurde, kann von der Forschungsstätte und dem:der Koordinator:in keine eigenständige Änderung am Antrag mehr erfolgen. Alle Anträge, die bis zum **16. September 2025 (14:00 Uhr Lokalzeit Wien)** von der Trägerforschungsstätte freigegeben werden, werden in der FWF-Geschäftsstelle formal geprüft.

Die häufigsten Gründe, aus denen Anträge abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Konsortiumsmitglieder (siehe [Abschnitt 1.4.1](#)), (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Abschnitt 2.2.3](#)) und c) keine ausreichende Überarbeitung von Wiedereinreichungen (siehe [Abschnitt 2.4](#)).

Sollte die FWF-Geschäftsstelle behebbare Mängel feststellen, übermittelt sie der Trägerforschungsstätte und dem:der Koordinator:in eine Liste dieser Mängel, die dann innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen behoben sein müssen. Die Nachreichungen sind als Zusatzantrag über [elane](#) hochzuladen und gegebenenfalls von der Trägerforschungsstätte freizugeben. Wird solchen Aufforderungen zu **Nachreichungen** nicht innerhalb der Frist vollständig Folge geleistet, wird der Antrag von den zuständigen Gremien des FWF abgesetzt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

### 3.2 Ausschluss von Gutachter:innen

Es kann eine Liste von maximal 3 potenziellen Gutachter:innen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Der:Die Koordinator:in muss kurz begründen, warum diese Gutachter:innen ausgeschlossen werden sollen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag des:der Koordinator:in in der Regel folgen und diese Gutachter:innen von der Begutachtung ausschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen Gutachter:innen, die dem FWF von den Antragsteller:innen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

### 3.3 Entscheidungsverfahren

Das Entscheidungsverfahren, Kriterien für die Auswahl von internationalen Gutachter:innen sowie Regelungen für Befangenheiten und die Zusammensetzungen von Jurys bzw. Review-Panels sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) ausführlich dargestellt.

Das Entscheidungsverfahren für Spezialforschungsgruppen besteht aus zwei Stufen.

#### *1. Stufe: Konzeptantrag*

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Konzeptanträge werden zur **Begutachtung** weitergeleitet. Für eine positive Entscheidung sind mindestens drei Gutachten erforderlich. Eine Ablehnung ist in Ausnahmefällen auf Basis von weniger als drei Gutachten zulässig, wenn die negative Bewertung durch allfällige weitere Gutachten nicht mehr aufgewogen werden könnte. Das Kuratorium des FWF entscheidet voraussichtlich im März 2026 auf Grundlage der eingeholten Gutachten über den Konzeptantrag. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Einladung zur Einreichung eines Vollantrags und zur Teilnahme am Hearing. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und der:die Koordinator:in schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### *2. Stufe: Vollantrag und Hearing*

Die Projektbeschreibung des Vollantrags umfasst maximal 40 Seiten. Die Antragsrichtlinien für die Erstellung und Einreichung des Vollantrags werden dem:der Koordinator:in nach Bewilligung des Konzeptantrags übermittelt. Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Vollanträge werden zur **Begutachtung** weitergeleitet. Für jeden Vollantrag werden in der Regel vier Gutachten eingeholt. Der FWF ist bestrebt, mindestens zwei Gutachter:innen der Konzeptantragsphase sowie zusätzlich zwei neue Gutachter:innen zu bestellen.

Alle zum Vollantrag eingeladenen Konsortien nehmen nach der schriftlichen Begutachtung des Vollantrags an einem **Hearing**, das vor einem Fachpanel stattfindet, teil. Es gibt insgesamt drei Fachpanels, die jedes Jahr auf Basis der zu Vollantrag und Hearing eingeladenen Konsortien neu zusammengestellt werden und den Fachbereichen des FWF entsprechen (Biologie und Medizin, Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik). Für jeden SFG-Antrag werden in der Regel mindestens zwei Expert:innen in das Fachpanel bestellt. Die Termine der Hearings werden vom FWF festgelegt und liegen in der Regel zwischen Mitte September und Ende Oktober.

Das Kuratorium entscheidet auf Basis der gesamten Begutachtungsergebnisse über die Förderwürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF werden die Trägerforschungsstätte und der:die Koordinator:in schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Projekte müssen am 1. März des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres beginnen.

Im Falle einer Bewilligung muss das Konsortium dem Fördervertrag Statuten beilegen, in denen die Aufgaben und Kompetenzen des:der Koordinator:in festgehalten und die Regeln der Zusammenarbeit des Konsortiums kodifiziert sind.

Das Entscheidungsverfahren für Spezialforschungsgruppen dauert in der Regel ca. 14 Monate.

### 3.4 Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und dem:der Koordinator:in und der Trägerforschungsstätte bekannt gegeben; zusätzlich werden die anonymisierten Gutachten an den:die Koordinator:in übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Ablehnungsgründe finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

### 3.5 Begutachtung von Wiedereinreichungen

Wenn der Antrag eine **Wiedereinreichung** eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene Gutachter:innen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. Gutachter:innen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden üblicherweise nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden in der Regel aber auch neue Gutachter:innen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

### 3.6 Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für die nächste Ausschreibung in diesem Programm gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal im selben Programm eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Wiedereinreichungen), sind ebenfalls für die nächste Ausschreibung in diesem Programm gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt. Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht Konsortiumsmitglieder oder antragstellende Forschungsstätten.

Antragssperren, die in den Programmen SFB bzw. FG ausgesprochen wurden, gelten auch für das Förderprogramm SFG.

## **4 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität**

### **4.1 Rechtsvorschriften**

Der FWF weist darauf hin, dass die Forschungsstätte(n) und alle am Projekt beteiligten Personen dazu verpflichtet sind, bei der Durchführung des Projekts alle gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz) sowie etwaige Embargo-Vorschriften und Sanktionen (z. B. Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

### **4.2 Wissenschaftliche Integrität**

Die [Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte. Gravierende Verdachtsfälle sind von der Forschungsstätte jedenfalls an die ÖAWI weiterzuleiten. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

## **5 Datenschutz und Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen**

### **5.1 Datenschutz**

Der FWF verarbeitet bzw. veröffentlicht auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG im Zuge der Förderabwicklung personenbezogene Daten (z. B. Titel des eingereichten Projekts, Forschungsstätte, wissenschaftliches Abstract, PR-Texte) unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu forschungspolitischen Zwecken (z. B. Darstellung der Entwicklung von Grundlagenforschung in Österreich, wirtschaftliche Analysen, Berichte über die Auswirkung der Förderung) und für die Öffentlichkeitsarbeit (auszugsweise Veröffentlichung im FWF-Jahresbericht, auf der FWF-Website, in Presseunterlagen, Pressekonferenzen, Medienkooperationen etc.). Sofern notwendig, werden diese Daten auch an Dritte übermittelt (z. B. zur Erstellung von forschungspolitischen Studien, aufgrund der Aufsichtspflicht insbesondere §§ 2d, 3a FTFG Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 RHG 1948 dem Rechnungshof

sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach europarechtlichen Bestimmungen). Die Übermittlung erfolgt ebenfalls aufgrund von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO i. V. m. § 2g FOG.

Mehr Informationen über datenschutzbezogene Rechte der Konsortiumsmitglieder bzw. der antragstellenden Forschungsstätte sowie den Kontakt der FWF-Datenschutzbeauftragten finden Sie [hier](#).

## 5.2 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische PR-Kurzbeschreibung des Forschungsvorhabens – die mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge eine deutsche und eine englische PR-Zusammenfassung der Forschungsergebnisse auf der FWF-Website veröffentlicht werden. Seitens des:der Koordinator:in muss darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Texte so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. [Informationen zur Erstellung von PR-Texten](#) sind auf der FWF-Website zu finden.

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Daten-Management-Plan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Fördervertrags an den FWF zu übermitteln. Die [Vorlage für den DMP](#) kann auf der FWF-Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress- und Medienbeiträge) sind die im Fördervertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

## 6 Appendizes zu den Antragsrichtlinien

### 6.1 Appendix A: Angaben zur Forschungsstätte und Beschreibung finanzieller Aspekte

Die Angaben zur Trägerforschungsstätte und der/den Partnerforschungsstätte(n) sowie die Beschreibung finanzieller Aspekte sind **in Englisch** darzustellen und als Anhang 2 an die Projektbeschreibung anzuhängen. Zu jedem Punkt müssen die Kosten aufgeschlüsselt und nachvollziehbar begründet werden. Die Auflistungen müssen mit den angeführten Kosten im Formular *Kostenaufstellung* übereinstimmen und dürfen in Summe 9 Mio. € nicht überschreiten.<sup>11</sup> Die Beschreibung ist wie folgt zu strukturieren:

a) Details on the lead research institution and – if applicable – the partner research institution(s):

- Existing personnel (not financed by the FWF, usually the consortium members and research personnel at the research institution(s))
- Existing infrastructure

b) Information on the funding requested:

- Explain briefly why the personnel requested is needed for the project (number and type of requested positions, job descriptions, extent of employment, and duration of involvement in the project)
- Explain briefly why the non-personnel costs requested are justified (equipment, materials, travel, and other costs). If funding for equipment is requested, applicants must explain why this does not constitute part of the basic equipment of the given research environment – see also [section 2.3.2.](#)

Please list and provide justifications for the following:

Personnel costs:

Equipment costs:

Material costs:

Travel costs:

Other costs (including independent contractor agreements):

---

<sup>11</sup> Die für die SFG beantragten Fördermittel einschließlich der deutschen Beteiligungen dürfen insgesamt 9 Mio. € nicht überschreiten. Beantragte Mittel für deutsche Projektteile dürfen im elane-Formular *Kostenaufstellung* nicht angeführt werden, müssen jedoch in Appendix A beschrieben und in der Excel-Tabelle *Total-costs.xlsx* dargestellt werden.

## 6.2 Appendix B: Hinweise und Fragen an Gutachter:innen im Förderprogramm Spezialforschungsgruppen<sup>12</sup>

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragsteller:innen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie zum Beispiel Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen.

Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Konsortiumsmitglieder berücksichtigt werden (z. B. aufgrund von Elternkarenz, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unüblichen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können. Bitte beachten Sie dazu auch weiterführende Informationen zu [Unconscious Bias im Entscheidungsverfahren](#).

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen der Konsortiumsmitglieder berücksichtigt werden. Als Unterzeichner des [Agreement on Reforming Research Assessment](#) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf Metriken wie den Journal Impact Factor, Article Influence Score, h-Index und Ähnliches verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag<sup>13</sup> unter Verwendung der folgenden drei Beurteilungskriterien: 1) Project, 2) Researchers involved, 3) Overall evaluation. Für jedes dieser Kriterien bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „herausragend“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter:innen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Abschnitte 1 und 2 dem:der Koordinator:in in anonymisierter Form vollständig übermittelt werden. Im Falle einer Bewilligung kann die Forschungsstätte in die dem:der Koordinator:in übermittelten, anonymisierten Gutachten Einsicht nehmen.

---

<sup>12</sup> Weitere Informationen finden Sie auf der FWF-Website: [Leitbild und Werte](#) bzw. [Antragsrichtlinien für Spezialforschungsgruppen \(Konzeptantrag\)](#).

<sup>13</sup> Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: maximal 20 Seiten für die Projektbeschreibung inklusive Abbildungen und Tabellen; maximal 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; maximal 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inklusive einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe [Antragsrichtlinien für Spezialforschungsgruppen \(Konzeptantrag\)](#).)

## Abschnitt 1: Vollinhaltliche Mitteilung an die Konsortiumsmitglieder

### 1) Project

- a) The **quality of the research project**, in particular in an international context
- b) The project's **potential for innovation**
- c) The **coherence** of and **added value** generated by the proposed research project
- d) The project's potential for generating significant **synergies** between the researchers involved
- e) **Ethics**: Have ethical considerations been addressed satisfactorily?  
**Sex-specific and gender-related aspects**: Independently of the gender balance among the consortium (see 2 below), researchers are required to address any relevant sex-specific and/or gender-related aspects inherent in research questions and/or research design. Please assess whether the treatment of these aspects is adequate.

### 2) Researchers involved

- a) Quality of the individual researchers' **previous work** and their potential for making a **significant contribution** to the proposed research  
When evaluating their qualifications, please consider their career stage, taking into account unorthodox career paths and circumstances that may have slowed down their progress (e.g., parental leave, long-term or chronic illness, disability, caregiving responsibilities).
- b) The **composition** of the team with respect to expertise, the level of cooperation within the project, and how suitable these are for meeting the research project's goals
- c) The **composition** of the consortium in terms of the different academic ages of the researchers involved
- d) The **gender balance** of researchers in the consortium

### 3) Overall evaluation

Please summarize your assessment.

## Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für die Konsortiumsmitglieder

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

## Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF

Alle Informationen, die für eine Entscheidung relevant sein könnten, sollten im Idealfall in den Abschnitten 1 und 2 enthalten sein, da diese Abschnitte auch dem:der Koordinator:in vollständig übermittelt werden.

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den:die Koordinator:in übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Begutachtungsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.